

Teilnahmebedingungen zur Fachausstellung im Rahmen der 29. Internationalen Passivhaustagung in Innsbruck

1. Ausstellungsort

Ágnes-Heller-Haus (Universität Innsbruck) – Innrain 52a, 6020 Innsbruck, Österreich

2. Ausstellungszeiten

Donnerstag, 1. April 2027: ca. 17:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr

Freitag, 2. April 2027: ca. 9:00 Uhr bis zum Ende der Messeparty

Samstag, 3. April 2027: ca. 9:00 Uhr bis ca. 17:30 Uhr

Da sich die Teilnehmenden während der Tagungssessions in den Vortragssälen aufhalten werden, wird der Ausstellungsbereich voraussichtlich vorwiegend während der (Mittags-)Pausen sowie während der Messeparty am Freitag stärker frequentiert sein.

Die angegebenen vorläufigen Ausstellungszeiten sind ohne Gewähr und können vom Veranstalter im Zuge der Finalisierung der Programmgestaltung der 29. Internationalen Passivhaustagung angepasst werden.

3. Veranstalter

PHI Österreich GmbH, Anichstr. 29/54, A-6020 Innsbruck, Österreich

Passivhaus Institut GmbH, Rheinstraße 44-46, D-64283 Darmstadt, Deutschland

In Kooperation mit der Universität Innsbruck

4. Anmeldung

4.1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Online-Formular auf der [Tagungswebseite](#).

4.2. Die Zusendung des ausgefüllten Anmeldeformulars begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung.

4.3. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Vertragsbedingungen, wie sie in diesen Teilnahmebedingungen ausgeführt werden, an. Der Aussteller haftet für Verstöße aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit (grobe und leichte) gegen diese Bedingungen. Er steht dafür ein, dass den auf der Ausstellung beschäftigten Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilf*innen die Bedingungen bekannt sind und diese von ihnen eingehalten werden.

5. Zulassung

5.1. Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

5.2. Zugelassen werden können alle Firmen, Institutionen etc., deren Angebote sachlich und thematisch in den Rahmen der Ausstellung gehören. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschaftsständen ist gestattet, es müssen jedoch alle beteiligten Firmen dem Veranstalter schriftlich bekannt gegeben werden und dieser muss dem Zusammenschluss formell zugestimmt haben. Siehe auch 7. Mitaussteller.

6. Leistungen für Aussteller

Neben der Anmietung einer konkreten Standfläche beinhaltet die Zulassung noch folgende Leistungen:

- Die Tagungsteilnahme für Freitag 2. April und Samstag 3. April 2027 inklusive aller Plenar- und Vortragsessions*
- 2-minütiger Pitch-Vortrag zu Beginn einer Tagungssession
- Catering für die Ausstellungstage Freitag und Samstag*
- Zutritt zur Abendveranstaltung / Messeparty am Freitag, 2. April 2027*
- Das Firmenlogo des Ausstellers auf der Webseite zur Fachausstellung
- Die Kontaktdaten des Ausstellers im Programmheft der 29. Internationalen Passivhaustagung

**Gilt für 1 Standbetreuer*in (Mini-Standkategorie), 2 Standbetreuer*innen (Basic-Standkategorie) oder 3 Standbetreuer*innen (Plus-Standkategorie)*

7. Mitaussteller

- 7.1. Mitaussteller sind alle Aussteller, die unter eigenem Firmennamen neben dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand des Antragstellers ausstellen.
- 7.2. Mitaussteller müssen sich unabhängig von Hauptausstellern direkt bei der Ansprechperson des Veranstalters anmelden. Eine ohne Zustimmung des Veranstalters erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen.
- 7.3. Die gemeinsam ausstellenden Aussteller und Mitaussteller benennen eine von ihnen bevollmächtigte Person als gemeinschaftliche Ausstellungsvertretung und verantwortliche Ansprechperson.
- 7.4. Pro zugelassenem Mitaussteller wird eine Mitausstellungspauschale von 30 % der Standgebühr des Hauptausstellers zzgl. 20 % MwSt. erhoben.

Die Pauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- Eine Tagungsteilnahme für Freitag 2. April und Samstag 3. April 2027 inklusive aller Plenar- und Vortragsessions
- Catering an den Ausstellungstagen Freitag und Samstag für eine Person
- Zutritt zur Abendveranstaltung / Messeparty am Freitag, 2. April 2027, für eine Person
- Das Firmenlogo des Mitausstellers auf der Webseite zur Fachausstellung
- Die Kontaktdaten des Mitausstellers im Programmheft der 29. Internationalen Passivhaustagung

Der Hauptaussteller haftet für die finanziellen und weiteren Verpflichtungen der Mitaussteller, die sich aus den Vertragsbedingungen ergeben.

8. Platzzuteilung

Der Veranstalter behält sich – falls erforderlich – das Recht vor, Größe, Nummer, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme informiert der Veranstalter den Aussteller unverzüglich, wobei nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche angeboten wird. Innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Änderungsmitteilung ist der Aussteller berechtigt, die Anmeldung zurückzunehmen. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

9. Aufbau

Der Aufbau erfolgt am **Donnerstag, 1. April 2027** und muss bis **spätestens 16:00 Uhr abgeschlossen** und das Verpackungsmaterial vollständig entfernt sein.

10. Standbetreuung / Standgestaltung

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

- a. Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Die Befestigung an Wänden, Säulen und Fußböden ist untersagt. Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugeteilten Flächen. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller.
- b. Das Anbringen von Werbematerial, Hinweisschildern, Dekoration u. ä. innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Innsbruck ist untersagt. Bei Nichtbeachtung werden die Wiederherstellungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- c. Das Auslegen von Teppichböden auf der Ausstellungsfläche darf nur so erfolgen, dass keine Rückstände oder Beschädigungen auf dem Fußboden entstehen.
- d. Die Höhe der Stände darf maximal 2,50 Meter betragen. Dabei sind auch die Maße des Lastenaufzuges zu beachten. Aufzugtür: 1,50 m (Breite) x 2,09 m (Höhe); Innenmaße Kabine: 1,85 m (Breite) x 2,60 m (Tiefe); max. Traglast: 2500 kg. Bei Nichteinhaltung der maximalen Standhöhe kann der Stand möglicherweise nicht aufgebaut werden. In diesem Fall übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- e. Der Veranstalter behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher*innen oder benachbarten Aussteller erweisen, zu verlangen.
- f. Feuermelder, Brandbekämpfungseinrichtungen, Notbeleuchtungen, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler etc. dürfen keinesfalls verstellt oder verhängt werden und müssen sowohl während der Veranstaltung als auch während der Auf- und Abbauphasen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z.B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. ist untersagt. Zudem herrscht in den Räumlichkeiten der Universität Innsbruck absolutes Rauchverbot.
- g. Aufgelegte Teppiche/Läufer, abgedeckte Kabelführungen und dergleichen müssen stolpersicher verlegt werden und dürfen die Verkehrswege/Fluchtwege nicht behindern. Darüber hinaus darf keine Brandlast in den gesicherten Bereichen (Treppen, Flure, usw.) gelagert werden. Sämtliche Fluchttüren, Gänge und Notausgänge dürfen weder verstellt noch verhängt werden und sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen jeder Art fernzuhalten.
- h. Alle für Standbau und Dekoration zum Einsatz kommenden Materialien sind als schwer entflammbar auszuweisen. Der Veranstalter kann darauf bestehen, dass der Aussteller entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102 bzw. ÖNORM EN 13501 und TRVB-N 136-79 Punkt 7) von Gegenständen vorlegt (siehe dazu: §5 Abs.5h der [Raumvergabe Richtlinien](#) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck).
- i. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von den Ausstellern umgehend zu entfernen.
- j. Während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten.
- k. Entsorgung: Grundsätzlich sollten wiederverwendbare Materialien für den Bau und Betrieb des Standes verwendet werden. Es ist nicht zulässig, Prospektmaterialien, Anschauungsmodelle o.ä.

in den Räumlichkeiten der Universität Innsbruck zurückzulassen. Andernfalls wird die Entsorgung dem betreffenden Aussteller in Rechnung gestellt.

11. Abbau / Räumung der Ausstellungsfläche

Ein ganz- oder teilweiser Abbau des Standes vor **Ende der Fachaussstellung um 17:30 Uhr** am Samstag, 3. April 2027 ist nicht statthaft. Die Ausstellungsfläche muss am Samstag, 3. April 2027, **bis 22:00 Uhr geräumt** sein. Bei Nichteinhaltung wird unter Vorbehalt des Nachweises höherer Kosten eine pauschale Vertragsstrafe von 2.000,00 € erhoben, die dem verursachenden Aussteller in Rechnung gestellt wird.

12. Verkaufsregelung

Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand (Handverkauf) ist ausschließlich für die angemeldeten und vom Veranstalter bestätigten Angebote und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet. **Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich beim Veranstalter.** Ferner ist das **Verteilen von Flyern außerhalb der angemieteten Standfläche** nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters und der Universität Innsbruck gestattet.

13. Versicherung und Haftung

Die Versicherung aller eingebrachten Gegenstände obliegt dem Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Ausstellungsgut. Der Aussteller haftet für alle Schäden am Ausstellungsgebäude, dessen Zufahrten und Einrichtungen, die von ihm oder seinen Beauftragten verursacht werden, ohne Verschuldensnachweis durch den Veranstalter. Der Aussteller haftet ebenfalls für Zahlungsforderungen gegenüber der Universität Innsbruck, einem Messebauunternehmen oder anderen Dienstleistungsunternehmen, die sich aus den Bestellungen des Ausstellers (z.B. Elektroinstallationen, Standbauten, Mobiliar etc.) ergeben und verpflichtet sich dazu, den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen freizuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, die Nutzung der Standfläche bei Zahlungsverzug/-ausfall auch in Bezug auf Forderungen der Universität Innsbruck gegenüber dem Aussteller zu verwehren.

14. Standmiete

Die vorherige und volle Bezahlung der Standmiete / Mitausstellungspauschale ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

15. Gewährleistung

Etwaige Reklamationen wegen Mängeln der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber vor Beginn der Ausstellung schriftlich anzuzeigen, sodass der Veranstalter etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

16. Rücktritt

- 16.1. Ein Rücktritt des Ausstellers nach erfolgter Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 16.2. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers wird die Zahlung des gesamten Mietpreises fällig, es sei denn, dem Veranstalter gelingt es, die Fläche anderweitig zu vermieten. In diesem Fall zahlt der Aussteller nur 25 % des Mietpreises, mindestens jedoch 400,00 € zzgl. 20 % MwSt. für den Verwaltungsaufwand.
- 16.3. Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Beteiligungspreis auf die Hälfte.

17. Vorbehalte

- 17.1. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingender Gründe oder im Falle

höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich umzulegen, die Dauer zu verändern oder – falls Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die vom Aussteller gebuchte Fläche zu verlegen, in ihren Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.

- 17.2. Findet die Ausstellung aus nicht durch den Veranstalter verschuldeten Gründen oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag einen Betrag von bis zu 25 % des anteiligen Beteiligungspreises vom Aussteller verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- 17.3. Hat der Veranstalter den Ausfall der Ausstellung zu vertreten, wird kein Betrag vom Aussteller geschuldet.
- 17.4. Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

17. Hausrecht

Während der Veranstaltung und ihres Auf- und Abbaus gilt für alle beteiligten Personen auf dem gesamten Gelände das Hausrecht des Veranstalters. Den Weisungen seines Personals bzw. des Personals der Universität Innsbruck ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vertragsbedingungen, wie sie in den Teilnahmebedingungen genannt sind, hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Vielmehr soll sinngemäß gelten, was der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Innsbruck, Österreich.